

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 5-6

Rubrik: Kanton Glarus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn der Referent seit einem Jahre die innern Mißverhältniß bedauert, in welche das zürcherische Seminar in Rüfenacht versetzt wurde, so preist er dagegen das aargauische glücklich, an dem nur das größte gegenseitige Vertrauen zwischen Behörden und Lehrer, so wie zwischen den Lehrern selbst wahrzunehmen ist.

Neben der noch zurückbleibenden Kandidatenklasse hat der Kantonschulrath den Sommer über einen Wiederholungskurs für Lehrer angeordnet, zu dem bereits 61 Aspiranten vorhanden sein sollen, so daß diese Anstalt auch ferner die reichbesuchteste Kantonalanstalt sein wird, indem sie über den Sommer etwa 70 Musterschüler, 44 Kandidaten, und 40 Lehrer des Wiederholungskurses zählen dürfte. Solche Leistungen zeigen, was selbst bei geringen Lehrkräften guter Wille und Eintracht vermag. Mit Beginn des Sommersemesters werden diese Lehrkräfte indessen durch einen schönen Zuwachs vermehrt, indem der Kantonschulrath für katholische Religionslehre, Geschichte, Naturkunde und Aushülfe im deutschen Sprachunterrichte bereits den Hrn. Prof. Mettau er in Baden an die Anstalt berufen hat.

Ura u. Man hört, daß die unfreundliche Art und Weise, wie man die Sache an unserer Bezirksschule fortwährend treibt, und auf Unkosten der Anstalt gegen die obern Behörden und das Publikum inkognisirt, endlich höhern Orts zu ermüden anfange. Bereits sollen dieses Jahr verschiedene Bezirksschulen einer strengen Prüfung und Untersuchung des Kantonschulrathes unterstellt worden sein, welche nicht ohne wirksame Folgen bleiben werden. Das nächste Jahr dürfte die Reihe an die der Hauptstadt kommen. Ueberflüssig möchte es nicht sein, daselbst dem guten Willen der Behörde etwas nachzuhelfen, und dadurch den Lehrern einige Ermunterung zu geben.

S i n s. Nach vielen Anstrengungen ist es endlich dem beharrlichen Willen der wackergesinnten Bürger geistlichen und weltlichen Standes unserer Gegend gelungen, eine Bezirksschule zu erhalten. Von der obersten Landesbehörde mit einer jährlichen Staatsunterstützung von 1,900 Fr., und einer jährlichen Subscriptionssumme von etwa 1000 Fr. ausgestattet, soll dieselbe schon mit dem 1. Juli 1838 eröffnet werden. Sie wird einstweilen 2 Hauptlehrer und 3 Hülflehrer haben, später aber bei noch günstigeren Finanzumständen noch einen dritten Hauptlehrer zu erwerben trachten.

K a n t o n G l a r u s.

Instruktion für die Gemeindeg Schulbehörden des Kantons Glarus,
beschlossen in der Rathssitzung den 16. Nov. 1837.

Im Sinne unserer Verfassung liegt die Aufgabe der Volksschule darin: die in den ihr anvertrauten Kindern liegenden Anlagen und Kräfte zu entwickeln und auszubilden, damit sie ihre Bestimmung als Christen und Bürger erreichen können.

Dies wird sie durch eifrige Mitwirkung zur guten, christlichen

Erziehung, und besonders auch durch einen derselben durchgängig angemessenen Unterricht zu erreichen suchen.

Um die Erreichung dieses Zweckes fördern zu helfen, gibt der Kantonschulrath, dem von der Obrigkeit die „Oberaufsicht und Oberleitung des gesammten Schulwesens übertragen“ ist, hiermit, in Gemäßheit der Bestimmungen der organischen Gesetze, den Gemeindeschulbehörden die obrigkeitlich sanktionirte Anleitung zu Erfüllung ihrer diesfälligen amtlichen Pflicht.

§. 1. Laut §. 93 der Verfassung und nach den nähern Bestimmungen der organischen Gesetze kommt die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens in den Gemeinden den Ehr. Stillständen zu. Die Stillstände sind also zugleich die Gemeindeschulräthe; jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen:

a) Wo eine Kirchgemeinde nur Eine Schulgenossenschaft, also auch nur Eine Schulgemeinde bildet, ist der Stillstand, in seiner Gesamtheit auch der Schulrath derselben. Dieser bezeichnet in oder außer seiner Mitte, jedoch mit Inbegriff des Ortsgeistlichen, einen engern Ausschuss, dem die besondere Beaufsichtigung der Schulen zur Pflicht gemacht wird. (Siehe Gesetz über das Gemeindewesen §. 124.)

b) Wo eine Kirchgemeinde aus mehreren Schulgenossenschaften zusammengesetzt ist, bildet zwar der gesammte Stillstand auch den allgemeinen Schulrath der Gemeinde. In dieser Eigenschaft leitet und beaufsichtigt er die gesammten Schulen, empfängt die Verordnungen und Aufträge des Kantonschulrathes und erstattet diesem die erforderlichen Berichte.

Er bezeichnet aber auch in und außer seiner Mitte, jedoch mit Inbegriff des betreffenden Ortsgeistlichen, für jeden Schulbezirk einen engern Ausschuss, welchem die Schulgemeinde dieses Bezirkes eine beliebige Anzahl Mitglieder beizufügen hat. Diesem Ausschusse ist die besondere Beaufsichtigung der Schule daselbst zur Pflicht gemacht, und er besorgt alle diejenigen Schulangelegenheiten seines Bezirkes, welche nicht dem Stillstande übertragen sind. (S. Gesetz über das Gemeindewesen §. 106 — 113 und §. 118 — 127.)*

§. 2. Den Stillständen und Ortsbehörden liegt es ob, die gesammten Schulen ihrer Gemeinden zu beaufsichtigen und zu leiten; für den fleißigen Besuch und die stete Verbesserung derselben eifrig zu sorgen, sowie überhaupt alle vom Kantonschulrathe getroffenen Verordnungen und Weisungen zu vollziehen und zu befolgen.

Insbesondere bestehen die Pflichten der Gemeindeschulbehörden in Folgendem:

§. 3. In jeder Gemeinde dafür zu sorgen, daß die nach der jeweiligen Zahl der schulpflichtigen Kinder erforderlichen Lehrer angestellt werden.

*) Vergl. Schulbl. 1837. S. 552 — 556.

§. 4. Wo Sekundarschulen bestehen, sollen sie in genauen, organischen Zusammenhang mit den Primarschulen gebracht werden; immerhin mit Rücksicht auf §. 114 des Gesetzes über das Gemeindegewesen.

Der Stillstand, als solcher, ist die Aufsichtsbehörde derselben. (S. §. 118 desselben Gesetzes.)

Privatschulen und allfällige andere Unterrichtsanstalten stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Gemeindegewesensbehörde, welche insbesondere auch über den Besuch derselben von Seite derjenigen Schüler zu wachen hat, welche Alters halber noch schulpflichtig sind.

§. 5. Für jede Schule soll ein hinlänglich geräumiges, hohes, helles, leicht heizbares, mit zweckmäßiger Bestuhlung und hinlänglichen Lehrgeräthschaften (nebst Behältnissen) gehörig ausgestattetes Lokal vorhanden sein, so daß es den Unterricht auf keinerlei Weise hindere und dem vorhandenen Bedürfnisse vollständig genüge.

Wenn Neubauten vorgenommen werden wollen, sind die Pläne derselben dem Kantonschulrath zur Prüfung vorzulegen.

§. 6. Der Gemeindegewesensrath beaufsichtigt die Verwaltung der Schulgüter, sichert deren Bestand und Auscheidung, wo dies noch nicht Statt gefunden hat, und sorgt für möglichste Neufnung derselben. (S. §. 120 des Gesetzes über das Gemeindegewesen)

§. 7. Er hat dafür zu sorgen, daß alljährlich zu Händen der Schullehrer ein vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtig werdenden Kinder ausgefertigt werde; wobei strenge darauf zu sehen ist, daß kein in der Gemeinde wohnendes auswärtiges Kind darin übergegangen werde.

§. 8. Die Aufnahme der Kinder geschieht jährlich Ein Mal bei Anfang des jährlichen Schulkurses. Der Eintritt der Kinder in die Schule ist nicht gestattet, ehe das Kind fünf und ein halbes Jahr erfüllt hat.

Die Entlassung aus der Alltagschule geschieht in der Regel nach erfülltem zwölftem Altersjahre (S. §. 39 des Gesetzes über die Organisation der Kommissionen) und gewöhnlich nach Vollendung des Schulhalbjahres unter Aufsicht des Gemeindegewesensraths.

§. 9. Jedes schulpflichtige Kind ist zum fleißigen und regelmäßigen Schulbesuche verpflichtet. Zu dessen Handhabung führt der Lehrer ein genaues Verzeichniß der Schulversäumnisse in seiner Schule, und übergibt im Anfang eines Schulhalbjahres alle 14 Tage, später monatlich, einen Auszug desselben der Ortsschulbehörde. Auch Privatlehrer sind gesetzlich verpflichtet, genau geführte Verzeichnisse von Schulversäumnissen in ihrer Schule der betreffenden Gemeindegewesensbehörde einzureichen.

Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst, oder der Ihrigen, insofern diese ihrer Abwart oder Hilfe nothwendig bedürfen; häusliche Trauerfälle

und besondere Freudenanlässe und unbrauchbare Wege durch Schnee, Eis, Wasser ic.

Für nothwendige Schulversäumnisse ist wo möglich Erlaubniß einzuholen, welche für einzelne Tage der Lehrer, für längere Zeit aber, auf genugsame Gründe, die Gemeindegeschulbehörde erteilt.

Wenn die Anfrage unmöglich war, ist die Entschuldigung doch möglichst schnell nachzubringen. Ueber Versäumnisfälle wegen Krankheit ist der Lehrer ebenfalls beförderlich zu berichten.

§. 10. Die Gemeindegeschulbehörde hat streng darüber zu wachen, daß die Kinder dem fleißigen und regelmäßigen Besuche der Alltagschule bis zum erfüllten zwölften Altersjahre nicht entzogen werden.

§. 11. Bei unfleißigem Schulbesuch der Kinder hat der Gemeindegeschulrath die Pflicht, deren Eltern, oder die, unter deren Befehle sie stehen, unverweilt warnen zu lassen, im Wiederholungsfalle zur Verantwortung und Ermahnung vor sich zu bescheiden, und wenn auch dieses nicht, oder nur auf kurze Zeit hilft, dem löbl. Polizeigerichte einzuleiten und in weiteren Wiederholungsfällen auch die Klage zu wiederholen.

Die Einleitung an das Gericht trifft auch diejenigen, welche weder der Warnung Folge geleistet haben, noch auf Vorladung vor der Gemeindegeschulbehörde erschienen sind.

§. 12. Alle schulpflichtigen Kinder der Alltagschule sollen im Sommer und Winter Vor- und Nachmittags bis zum erfüllten zwölften Jahre unterrichtet werden.

Wo dies zur Zeit noch das Lokal nicht erlaubt, unterliegt die bestehende Einrichtung der Prüfung und Genehmigung des Kantons- schulrathes, welcher darüber das Gutachten des Schulinspektors und des betreffenden Gemeindegeschulrathes einzuholen hat.

Die jährlichen Frühlings- und Herbstferien, welche nicht weniger als 4, aber auch nicht mehr als 6 Wochen dauern sollen, bestimmt und vertheilt der Gemeindegeschulrath.

§. 13. Jede Schule wird nach Alter, Fähigkeit und Kenntnissen der Kinder in Klassen eingetheilt.

Ueber das Vorrücken der Schüler in eine obere Klasse entscheidet die Schulbehörde nach einvernommenem Bericht und Gutachten des Lehrers, je am Ende eines Schulhalbjahres; ebenso nach Statt gefundener Prüfung eines fremden Kindes und seiner Zeugnisse über dessen Einreihung in die angemessene Klasse.

§. 14. Unerläßliche Unterrichtsgegenstände sind :

- a) Die Muttersprache, welche das Kind richtig und fertig sprechen, lesen, schreiben und verstehen lernen soll;
- b) Rechnen, vorzüglich im Kopf und mit Anwendung aufs Leben und dessen Verkehr;
- c) Gesang, namentlich für den kirchlichen Gebrauch;

- d) Biblische Geschichte und religiöse Gedächtnisübungen, als Vorbereitung auf den Religionsunterricht; wo möglich auch
- e) Vaterlandskunde und
- f) Naturkunde.

Der Unterricht überhaupt soll, Verstand und Herz des Kindes gleichmäßig bildend, naturgemäß und ohne Uebereilung auf Kosten der Gründlichkeit fortschreiten, und keine Begünstigung größerer Fähigkeit Einzelner zum Nachtheil der Langsamern Statt finden.

§. 15. Der Gemeineschulrath läßt für jede Schule einen genauen Unterrichtsplan durch den Lehrer derselben anfertigen, welcher Letztere ihn halbjährlich durchsieht und der Behörde zur Prüfung vorlegt — und wacht über dessen treue Befolgung.

§. 16. Er hat dafür zu sorgen, daß die bisher vom Kantonschulrath genehmigten oder eingeführten Schulbücher und Lehrmittel in gehöriger Zahl und Beschaffenheit angeschafft und erhalten, neue aber nur mit Genehmigung der Oberbehörde eingeführt werden.

Was den Religionsunterricht und die dazu erforderlichen Lehrbücher betrifft, steht dem Kirchenrath der betreffenden Confession zu.

Der Gemeineschulrath sorgt auch für die nöthigen Lehrgeräthschaften und deren Unterhaltung — und daß kein armes Kind aus Mangel an Schulbüchern oder Schulmaterialien am Unterricht verfürzt werde.

§. 17. In jeder Schule soll nach Vollendung des Schulkurses eine öffentliche Prüfung Statt finden, in Anwesenheit aller Schulkinder, des gesammten Gemeineschulrathes, oder wenigstens der von ihm dazu bezeichneten Mitglieder und der dazu einzuladenden Eltern.

Diese Prüfung berücksichtigt die Leistungen der Schule überhaupt, sowie die Aufmunterung des Lehrers und der Schüler, und wird dabei vom Lehrer ein Verzeichniß der Schüler, mit dem Gesammtresultate ihres Schulbesuches und Andeutungen über deren Fleiß, Fortschritte und Betragen vorgelegt.

Allfällige Jugendfeste und Gabenvertheilungen ordnet die Behörde an und leitet sie mit dem Lehrer.

§. 18. Es ist Pflicht dieser Behörde, eine zweckmäßige Schulsucht und möglichste Beaufsichtigung der Kinder auch außer der Schule zu fördern, vor unbefugten Einnisierungen von Eltern oder Andern die Lehrer zu schützen — ebenso aber auch eine nachlässige, partiische oder brutale Zucht nicht zu dulden; für gröbere Vergehungen der Kinder die nöthige Ahndung zu verschaffen und die Führung von Sittentabellen zu handhaben, in welchen namentlich Vergehungen gegen eine gehörige Schulordnung zu verzeichnen sind.

§. 19. Alle aus der Alltagschule entlassenen Kinder, unter welchen natürlich auch die Fabrik- und Maschinenkinder verstanden sind, treten in die Repetirschule (Fortbildungsschule) über, welcher

sie wenigstens bis zum erfüllten vierzehnten Altersjahre angehören; immerhin mit der weitern Bestimmung, daß, wenn auch dannzumal Kindern noch die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, namentlich für den Religionsunterricht mangeln, sie zum fernern Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden sollen.

Der Zweck dieser Anstalt ist: in allen Fächern der Primarschule den Unterricht fortzusetzen; die allgemeine Bildung der Kinder möglichst zu fördern — und ihr Besuch ist nur für diejenigen nicht verbindlich, für deren Fortbildung auf andere genügende Weise gesorgt wird.

§. 20. Mit Ausnahme der Ferien dauert der Unterricht derselben das ganze Jahr wöchentlich allerwenigstens 3 Stunden.

Fremde Kinder sind nur nach Statt gesunder Prüfung und Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse darin aufzunehmen.

Führung der Versäumnistabellen, Handhabung des Schulbesuchs, Beaufsichtigung, Disciplin (Verpflichtung zu Singübungen und zur Theilnahme an Prüfungen) sind da, wie in der Alltagschule.

§. 21. Durch seinen „engern Ausschuss“ (S. S. 124 des Gesetzes über das Gemeindegewesen) hat der Gemeindegewesenschulrath die Schulen regelmäßig zu beaufsichtigen, wozu von Gliedern desselben die Alltagschule monatlich ein Mal und die Repetirschule alle zwei Monate eben so viel Mal wenigstens besucht werden soll.

Dabei haben die Visitatoren vornehmlich auf den Schulbesuch, auf Führung der Tabellen, Beobachtung des Unterrichtsplans und gehörige Behandlung der Lehrfächer, Benutzung des Unterrichts von Seite der Schüler, Schuldisciplin, Reinlichkeit und Ordnung zu achten und darüber der Behörde zu berichten — jedoch sich aller, der Stellung des Lehrers nachtheiligen Bemerkungen vor den Kindern zu enthalten.

§. 22. Bei Erledigung von Schulstellen hat der Gemeindegewesenschulrath die Besorgung derselben in der Zwischenzeit, sowie die definitive und beförderliche Wiederbesetzung zu leiten und dafür zu sorgen, daß in beiden Fällen Keiner gewählt oder angestellt werde, der nicht ein Wahlfähigkeitszeugniß für den hiesigen Kanton hat.

Eben dies findet Anwendung auf solche, welche zwar ehemals im Lande als Lehrer angestellt, längere Zeit ohne Amt geblieben sind und sich andern Beschäftigungen gewidmet haben; sowie auf solche, welche, obschon bisher im Kanton angestellt, ihrer Tauglichkeit halber von ihren bisherigen Visitatoren ein ungünstiges Zeugniß erhalten haben — welche Alle nur nach erlangtem Wahlfähigkeitszeugnisse eine andere Stelle antreten dürfen.

Das Ergebnis der Wahl hat der Gemeindegewesenschulrath unverweilt dem Präsidenten des Kantonschulrathes einzuberichten, damit von diesem Lehrern deren Gesetzmäßigkeit geprüft werden kann.

§. 23. Ueber Wahlfähigkeit, Wahl und Beaufsichtigung der Lehrer an Sekundar- und Privatschulen wird ein weiteres Regle-

ment, jedoch in Berücksichtigung des §. 114 des Gesetzes über das Gemeindefwesen, das Nöthige festsetzen.

Jedenfalls darf kein öffentlicher oder Privatlehrer in Funktion treten, ehe er sich vor dem betreffenden Gemeindefschulrath über seine Sittlichkeit genügend ausgewiesen hat.

§. 24. Der Gemeindefschulrath ermuntert und befördert die Fortbildung der unter seiner Aufsicht stehenden Schullehrer, namentlich zur Theilnahme am Schullehrerverein und dessen Bildungsmitteln. Er hat aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein gewissenhafter Lehrer weder durch Ueberladung mit Schulstunden, noch durch Nebenämter, die vom Berufe abziehen, an seiner Fortbildung gehindert werde — und das Recht zu fordern, daß der Lehrer alle Zurüstungen für den Unterricht vor der Schulzeit vornehme, und sich während dieser ganz dem Unterricht widme.

§. 25. Der Lehrer darf ohne Bewilligung der Behörde die Schule nicht einstellen. In dringenden Fällen ermächtigt ihn dazu der Präsident der Schulbehörde auf einen, höchstens zwei Tage; für längere Zeit nur die Behörde selbst unter Bedingung genügender Stellvertretung — Krankheit des Lehrers und Unglücksfälle vorbehalten.

Auch nimmt der Gemeindefschulrath die Demission eines Lehrers zu Handen der Schulgemeinde an, und ertheilt ihm allfällige Zeugnisse — unter der Bedingung jedoch, daß durch ihn selbst, oder durch einen genugsamen Stellvertreter sein Amt bis zu dessen Wiederbesetzung verwaltet werde.

§. 26. Er wacht darüber, daß Klagen von Privaten gegen den Lehrer nie vor den Schulkindern vorgebracht, sondern dem Präsidenten der Behörde mitgetheilt und nöthigenfalls von diesem dem Schulrath vorgelegt und möglichst von demselben vermittelt werden.

Ueber die gegenseitigen Beschwerden zwischen Gemeinden und Lehrern bestimmt das Gesetz. (S. §. 34 des Gesetzes über die Organisation der Kommission.)

Er beaufsichtigt genau des Lehrers Pflichterfüllung und Betragen. Klagen über dessen grobe Pflichtversäumnisse oder Immoralität sind bei mangelnder Besserung auf Warnung hin dem Kantonschulrath einzuberichten.

§. 27. Ueberhaupt sind die Gemeindefschulbehörden gesetzlich verbunden, sowohl im Allgemeinen, als in Specialfällen, die erforderlichen Berichte und Nachweisungen zu Handen der Oberbehörde zu geben; die Winke und Anleitungen des Schulinspektors zu beobachten, und sowohl die allgemeinen Verordnungen, als auch die besondern Verfügungen des Kantonschulrathes innerhalb den Schranken des Gesetzes zu befolgen.